

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die

“Landschaftsschutzgebiete
in den Gemeinden
Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck sowie
den Städten Hennef und Siegburg
im Rhein-Sieg-Kreis“

vom

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 21 und 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Verordnung

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten und in den Karten gekennzeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.
- (2) Die Gebiete umfassen Teilbereiche der Städte Hennef und Siegburg sowie der Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck.

§ 2

Abgrenzung der Schutzgebiete

- (1) Die geschützten Gebiete ergeben sich aus der Flurbeschreibung in der Anlage 1 dieser Verordnung.
- (2) Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in sechs Karten im Maßstab 1:10.000 (Verkleinerung der Deutschen Grundkarte) mit einer flächig grünen Schattierung dargestellt.
- (3) Die Karten und Anlage 1 (Flurbeschreibung) sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Charakter und Schutzzweck der Gebiete

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch verschiedene Landschaftsstrukturen und –elemente sowie verschiedene Landnutzungen bestimmt. Der Charakter der Gebiete zeichnet sich durch den geomorphologischen Formenreichtum aus. Die hohe topografische Vielfalt des Gebietes prägt sein Erscheinungsbild und seine Bedeutung für den Naturhaushalt ganz wesentlich und ist gleichzeitig die Grundlage für das Natur- und Landschaftserleben.

Im Norden des Gebietes im Bereich der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid wird die Kulturlandschaft durch den steten Wechsel von Tälern und Hochflächen mit einem kleinteiligen Wechsel von landwirtschaftlich und forstwirtschaftliche genutzten Bereichen, in die die Ortslagen harmonisch eingebettet liegen, geprägt. Die steilen Hänge der tief eingeschnittenen Bachtäler sind bewaldet. Diese hohe Reliefenergie setzt sich südlich der B 478 fort, jedoch überwiegt im Bereich des Nutseids, entlang der Bröl und nördlich der Sieg die forstwirtschaftliche Nutzung. Ausgedehnte, z.T. naturnahe Wälder bestimmen hier das Erscheinungsbild. Hervorzuheben sind die dem Wald häufig vorgelagerten hängigen extensiv genutzten Grünlandflächen, welche einen landschaftstypischen Übergang von der intensiv genutzten Agrarlandschaft zu den walddreichen Bachtälern schaffen.

Südlich der Sieg setzt sich der geomorphologische Formenreichtum fort. Hier wird das Landschaftsbild wieder von einem kleinteiligen Wechsel zwischen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung und den sehr kleinen Ortslagen mit umgebender gärtnerischer Nutzung geprägt. Typisch für diesen Landschaftsraum sind die bewaldeten Steilhänge, die in den Oberhängen in eine offene Kulturlandschaft übergehen. Das von

Ackerschlägen unterbrochene Grünlandgebiet ist durch kleine Bachtäler gegliedert. Abweichend hiervon sind die geschlossenen Wälder auf dem Leuscheid zu betrachten; ein zusammenhängendes Waldgebiet, das seine Fortsetzung über die Landesgrenze nach Rheinland-Pfalz findet.

Insgesamt wird das Gebiet in charakteristischer Weise durch die Täler der Fließgewässer wie z.B. Sieg, Bröl, Hanfbach, Wahnbach, Irsenbach, Derenbach, Krabach, Eipbach u.a. gegliedert. Kennzeichnend sind hier die Feucht- und Nasswiesen oder –brachen sowie die gewässerbegleitende typische Auenvegetation wie Hochstaudenfluren, Weich- und Hartholzauenwälder und –gebüsche. Die Gewässersysteme stellen die Hauptleitlinien des Biotopverbundes dar und haben darüber hinaus hohe Bedeutung für den Naturhaushalt.

Kennzeichnend für die landwirtschaftliche Nutzung ist die auf höher gelegenen Flächen großflächige Ackernutzung und die in Tälern vor allem kleinteilige überwiegende Grünlandnutzung. Auf den weniger stark geneigten Bereichen findet sich größtenteils eine enge miteinander verzahnte und durch Gehölzstrukturen gegliederte Nutzung von Acker- und Grünland in Kombination mit einzelnen kleineren Ortslagen, Obstwiesen und gärtnerischen Nutzungen im Umfeld der Siedlungen. Hier sind vor allem verschiedene terrassenartige Ausprägungen der Landschaft von besonderer Bedeutung. Ebenso prägend für das Gebiet sind die verstreut liegenden Ortslagen, Mühlen oder Gehöfte, die im Zusammenhang mit der Landnutzung zu sehen sind.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) gemäß § 21 Buchstabe a) LG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere

- der landschaftlichen Vielfalt – geprägt durch die landwirtschaftlichen Nutzungsformen mit Grünland- und Ackerbereichen und vielfältigen Strukturelementen wie Obstwiesen, Gehölz- und Baumgruppen, Hecken, gewässerbegleitenden Vegetationsstrukturen sowie weiteren Saumbereichen,
- der Waldbestände, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von Laubwäldern in naturraumtypischer Ausprägung,
- von Bächen und deren Auenbereichen sowie der landschaftsprägenden Siefen und Bachtäler mit vielfältigen Fließgewässerstrukturen und Feuchtbereichen,
- der teilweise offenen Felsbereiche, Steilwänden und wassergefüllten ehemaligen Abbauflächen,

- der bestehenden natürlich geprägten Bereiche sowie der Bereiche mit Entwicklungspotenzial für den regionalen und überregionalen Biotopverbund und als Lebensraum für landschaftsraumtypische Tiere und Pflanzen,
 - der Funktion als Puffer in den Randzonen der Naturschutzgebiete,
 - des Schutzes der Böden und ihrer Funktion als Filter und Speicher sowie als Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft,
 - der Bedeutung des Raumes für den Wasserhaushalt als Einzugsbereich und Speicher von Oberflächenwasser und Grundwasser,
 - der Sicherung klimatischer Ausgleichsräume,
 - zum Schutz des Freiraumes zur Gewährleistung der Naturhaushaltsfunktionen;
- b) gemäß § 21 Buchstabe b) LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, die im Besonderen geprägt werden durch
- ein naturbetontes Landschaftsbild mit Waldbereichen, Bachtälern und Kuppenlagen sowie abwechslungsreichen Vegetations- und Nutzungsstrukturen,
 - die Kulturlandschaft, die sich unter anderem durch einen hohen Anteil von grünlandgeprägten Bachtälern und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Strukturelementen, wie Baum- und Strauchgruppen, Obstwiesen und Hecken auszeichnet,
 - die Waldflächen und den häufigen Wechsel mit Offenlandbereichen, die einen großen Anteil an erlebnisreichen Waldrandzonen bewirken,
 - die vielfältigen Blickbeziehungen - ermöglicht durch die charakteristische Geländemorphologie sowie die abwechslungsreichen Gegebenheiten der Kulturlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung, dörflicher Bebauung und Gehölz- und Waldbereichen;
 - die Perspektivenvielfalt, welche durch das Zusammenspiel der Geländeoberfläche und den Nutzungsstrukturen bedingt ist und abwechslungsreiche Ausblicke ermöglicht;
- c) gemäß § 21 Buchstabe c) LG wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere der Naherholung am Rande eines Ballungsraumes, bei der das Natur- und Landschaftserleben im Vordergrund steht.

§ 4

Verbote

- (1) In den Landschaftsschutzgebieten sind, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.
- (2) In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern,
zu baulichen Anlagen gehören u.a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung, Schilder – von dem Verbot ausgenommen sind solche, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information dienen sowie schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte hinweisen, oder gesetzlich vorgeschrieben sind, sowie Einfriedungen aller Art; von dem Verbot ausgenommen sind ortsübliche Weidezäune und notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
 2. Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder zu ändern;
 3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von Hausanschlüssen im Vorgartenbereich;
 4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;
 5. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder außerhalb von Hausgärten zu campen oder länger als eine Nacht mehr als 5 Zelte zu errichten;
 6. mit Fahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern und anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen;
 7. Veranstaltungen aller Art mit mehr als 50 Personen außerhalb der befestigten Fahrwege, der Park- und Stellplätze oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten sowie Motorsportveranstaltungen durchzuführen;
 8. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- und Modell- und Reitsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern sowie Modellsportveranstaltungen durchzuführen;
 9. motorbetriebene Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen, bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie Modellsportgeräte mit Motor zu betreiben;

10. stehende oder fließende Gewässer -hierzu zählen auch Fischteiche- anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
11. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien und Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
12. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;
13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
14. Brachflächen im Sinne von § 24 (2) LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;
15. ganzjährig Feuchtlebensräume, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Feld- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken, Gebüsche oder Streuobstwiesen zu beseitigen, umzubrechen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen)
- mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Pflege im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG;
16. Verbiss- und Trittschäden durch Pferde auf hochstämmigen Obstwiesen sowie an Einzelbäumen und Baumreihen zuzulassen;
17. Grünland in den Auenbereichen folgender Fließgewässer umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln: Wahnbach, Bröl und Waldbrölbach, Krabach / Ravensteinerbach, Eipbach, Derenbach (Ruppichteröth), Irsenbach, Dreisbach und Ottersbach;
18. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
19. Jagdkanzeln in exponierten Lagen - außer an Gehölzrändern - sowie Ansitzeinrichtungen aller Art - in Biotopen gemäß § 62 LG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern;

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2 c Abs. 4 LG sowie die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2 c Abs. 5 LG mit Ausnahme des Verbotes Nr. 3, 4, 14, 15, 16, 17 und 18;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung, der Jagd -mit Ausnahme des Verbotes Nr. 19- und der Imkerei;
3. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
4. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
5. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
7. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten in § 4 Abs. 2 für Maßnahmen bzw. Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde abgestimmten Konzeptes erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern (§ 11 Abs. 2 LG bleibt unberührt).
- (2) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4 a LG von den Verboten in § 4 Abs. 2 erteilen, wenn sie dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft und den Charakter der Gebiete nicht verändert
 - a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB);
 - b) zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, wenn diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand geringfügig (bis zu 20 m² oder kleiner 10 % der Grundfläche) ergänzen und keine Beseitigung von Bäumen erforderlich wird;
 - c) für das temporäre Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf einheimischer landwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte;
 - d) für das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen soweit Gehölzbestände durch Eingriffe in den Wurzelraum nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 (1) OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Verordnung.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Juli 1986 – Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28) wird für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfasst sind, bei Rechtskraft dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln

- Höhere Landschaftsbehörde -

-Az.: 51.2-1.2-SU/ost

Köln, den